

Merkblatt Übersiedlung von Rentnerinnen und Rentnern (Angehörige von Staaten, die nicht Mitglieder der EU/EFTA sind)

1. Personen, deren Einreise in die Schweiz bewilligt werden kann:

Ausländerinnen und Ausländer, die nicht mehr erwerbstätig sind, können zugelassen werden, wenn sie:

- ein vom Bundesrat festgelegtes Mindestalter erreicht haben;
- besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz besitzen; und
- über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen

2. Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen:

2.1 Mindestalter

Das Mindestalter wurde vom Bundesrat auf 55 Jahre festgelegt.

2.2 Besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz

Besonders persönliche Beziehungen zur Schweiz bedeuten, dass Beziehungen zur Schweiz und nicht nur zu Angehörigen in der Schweiz bestehen müssen (eigenständige und von Angehörigen unabhängige Beziehungen soziokultureller Art, wie beispielsweise frühere längere Aufenthalte).

2.3 Notwendige finanzielle Mittel

Rentnerinnen und Rentner verfügen dann über die notwendigen finanziellen Mittel, wenn ihnen diese Mittel mit grosser Sicherheit bis ans Lebensende zufließen werden (Renten, Vermögen).

2.4 Spracherfordernisse

Sprachnachweis mindestens Niveau A1 GER mündlich. Die Kenntnisse der deutschen Sprache sind durch Vorlegen eines Zertifikates einer anerkannten Prüfstelle (telc, Goethe, ÖSD, TestDaF, Sprachnachweis fide oder Sprachenpass fide) zu belegen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist bei Einreichung des Gesuchs eine Anmeldung zum Sprachförderangebot mindestens A1 GER mündlich erforderlich.

3. Folgende Dokumente sind notwendig:

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Gesuchsformular 1
- Gültiger Reisepass
- Aktueller heimatlicher und Schweizer Strafregisterauszug
- Sprachnachweis mindestens A1 GER mündlich oder Anmeldung Sprachkurs A1 GER mündlich
- Lebenslauf
- Nachweis über die engen Beziehungen zur Schweiz bzw. zum Kanton, in dem das Gesuch eingereicht wird (schriftliche Erklärung in deutscher Sprache)
- Erklärung, dass nach erfolgter Einreise weder in der Schweiz noch im Ausland einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird
- Nachweis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Bankauszüge, Rentenbestätigungen, Steuerveranlagungen etc.)
- Nachweis über Lebenshaltungskosten (Kopie des Mietvertrages der Wohnung, Offerte einer Krankenkasse mit Monatsprämie und Franchise)

4. Abgabeort des Gesuchs

Visumspflichtige Personen müssen ein persönliches Einreisegesuch bei der für ihren Wohnort zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland einreichen.

Nicht visumspflichtige Personen können das Gesuch beim kantonalen Migrationsamt einreichen.

Alle Dokumente sind von der Kundin oder vom Kunden übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.

Gesuchsbeilagen sind als gut lesbare Kopien beizulegen. Für unverlangt eingesandte Originale kann keine Haftung übernommen werden.